

Methode der ÜNB der CCR Core für ein
marktbasierendes Verfahren zur Zuweisung
grenzüberschreitender Übertragungskapazität
für den Austausch von Regelleistung oder die
Reserventeilung gemäß Artikel 41 der
Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission
vom 23. November 2017 zur Festlegung einer
Leitlinie über den Systemausgleich im
Elektrizitätsversorgungssystem

18. Dezember 2019

Zweck:	<input type="checkbox"/> Methodenentwurf <input checked="" type="checkbox"/> zur Genehmigung durch die nationale Regulierungsbehörde	<input type="checkbox"/> zur öffentlichen Konsultation <input type="checkbox"/> zur endgültigen Veröffentlichung
Status:	<input type="checkbox"/> Entwurf	<input checked="" type="checkbox"/> endgültige Fassung
Genehmigung ÜNB:	<input type="checkbox"/> zur Genehmigung	<input checked="" type="checkbox"/> genehmigt
Genehmigung nationale Regulierungsbehörde:	<input checked="" type="checkbox"/> offen	<input type="checkbox"/> genehmigt

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Abkürzungen	4
Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich	5
Artikel 2 Begriffsbestimmungen und Auslegung.....	5
Artikel 3 Grundsätze der jeweiligen BCC innerhalb der CCR Core, welche die vorliegende MB-CZCA-Methode anwendet	7
Artikel 4 Mitteilungsverfahren für die Anwendung des marktbasierten Zuweisungsverfahrens	7
Artikel 5 Zeitlicher Rahmen der marktbasierten Zuweisung	8
Artikel 6 Verfahren zur Festlegung des maximalen Volumens zugewiesener CZC für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung	9
Artikel 7 Ermittlung des prognostizierten Marktwertes von CZC für den Energieaustausch.....	10
Artikel 8 Ermittlung des tatsächlichen Marktwertes von CZC für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung	11
Artikel 9 Festlegung des zugewiesenen CZC-Volumens für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung	11
Artikel 10 Preisbildung von CZC.....	12
Artikel 11 Regelungen hinsichtlich der Verbindlichkeit von CZC	13
Artikel 12 Teilung von Engpasserlösen aus CZC	13
Artikel 13 Veröffentlichung	14
Artikel 14 Zeitplan für die Umsetzung.....	15
Artikel 15 Sprache.....	15

Die Übertragungsnetzbetreiber der CCR Core unter Erwägung nachstehender Gründe:

Präambel

1. Die MB-CZCA-Methode trägt allgemein zum Erreichen der in Artikel 3 EBGL aufgeführten Ziele bei. Insbesondere dient die vorliegende MB-CZCA-Methode den folgenden Zielen der EBGL:
 - (a) Die MB-CZCA-Methode dient dem Ziel der Förderung eines wirksamen Wettbewerbs, der Diskriminierungsfreiheit und der Transparenz in Regelreservemärkten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a sowie der Erhöhung der Effizienz des Systemausgleichs und der europäischen und nationalen Regelreservemärkte gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b EBGL, indem sie die geforderten notwendigen Grundsätze zur Begründung einer Regelleistungskooperation (im weiteren Verlauf als „BCC“ bezeichnet) gemäß Artikel 3 der vorliegenden MB-CZCA-Methode definiert, einschließlich zusätzlicher Anforderungen an die Harmonisierung und Förderung der Transparenz durch das in Artikel 4 spezifizierte Mitteilungsverfahren. Die MB-CZCA-Methode erleichtert das Ziel der Integration der Regelreservemärkte und eines Beitrages von Möglichkeiten zum Austausch von Regelreserve durch die Anwendung marktbasierter Mechanismen und einen Beitrag zur Betriebssicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d EBGL mittels einer eindeutig harmonisierten Verfahrensbeschreibung für die grenzüberschreitende Beschaffung von Regelleistung gemäß Artikel 5 der vorliegenden MB-CZCA-Methode und explizite Bestimmungen für die jeweiligen Day-Ahead-Märkte gemäß den Ausführungen in den Artikeln 6, 7, 8 und 9 der vorliegenden MB-CZCA-Methode.
Die MB-CZCA-Methode gewährleistet eine faire, objektive, transparente und marktbasierende Beschaffung von Regelleistung gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e EBGL. Die Bestimmungen zur Beschaffung von Regelleistung sind je BCC gemäß den Artikeln 3 und 5 der vorliegenden MB-CZCA-Methode zu harmonisieren. Zur Vermeidung unzulässiger Eintrittsbarrieren für neue Teilnehmer und zur Förderung der Liquidität sind exakte zeitliche Rahmen für die Beschaffung von Regelleistung sowie zusätzliche Marktkonzeptgrundsätze je BCC noch zu beschließen. Darüber hinaus sind in den Artikeln 7 - 9 gemeinsame Bestimmungen zur Ermittlung des Marktwertes und Volumens sowie der angebotenen Volumina und Preise angegeben.
 - (b) Die MB-CZCA-Methode berücksichtigt die Erleichterung der Laststeuerung, einschließlich aggregierter Anlagen und der Energiespeicherung sowie die Einbeziehung erneuerbarer Energien durch Ermöglichen kurzer Marktschließungszeiten der Regelleistungsbeschaffung und komplexes Bieten gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g EBGL nach der Definition in Artikel 5 bzw. 3 der vorliegenden MB-CZCA-Methode.
 - (c) Die vorliegende MB-CZCA-Methode kann – sofern relevant – vor dem Go-Live der DA FB MC in der CCR Core und vor dem Go-Live der Regelarbeitsplattformen gemäß den Artikeln 19, 20 und 21 EBGL angewandt werden.
 - (d) Im Fall der Implementierung der DA FB MC in der CCR Core ist die Flow-Based Domain für die Prognose des Marktwertes von CZC gemäß Artikel 7 der vorliegenden Methode zu berücksichtigen.

Zusammenfassend erfüllt die MB-CZCA-Methode die Ziele der EBGL

Abkürzungen

In der vorliegenden MB-CZCA-Methode werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

- aFRR: Frequenzwiederherstellungsreserve mit automatischer Aktivierung
- BCC: Regelleistungskooperation
- RRA: Regelreserveanbieter
- BZB: Gebotszonengrenze
- CACM: Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement
- CCR: Kapazitätsberechnungsregion
- CMOL: gemeinsame Merit-Order-Liste
- CZC: grenzüberschreitende Übertragungskapazität
- CZCA: Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität
- DC: Gleichstrom
- EBGL: Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem
- ENTSO-E: Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber für Strom
- FRR: Frequenzwiederherstellungsreserve
- GCT: Marktschließungszeit
- MB: marktbasierend
- MCO: Marktkopplungsbetreiber
- mFRR: Frequenzwiederherstellungsreserve mit manueller Aktivierung
- MTU: Marktzeiteinheit
- NEMO: Beauftragter Strommarktbetreiber
- NRB: Nationale Regulierungsbehörde
- RR: Ersatzreserve
- SDAC: Einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung
- SOGL: Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb
- ÜNB: Übertragungsnetzbetreiber

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Die vorliegende Methode spezifiziert das marktbasiertere Verfahren zur Zuweisung von CZC für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung für die CCR Core; das marktbasiertere Verfahren basiert auf den prognostizierten Marktwerten von CZC für den Energieaustausch und den tatsächlichen Marktwerten von CZC für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung.
2. Der Anwendungsbereich der MB-CZCA-Methode umfasst nicht die Zuweisung von Rollen und Verantwortlichkeiten für bestimmte Parteien. Auch fallen der Regelungsrahmen für spezifische Rollen bzw. Verantwortlichkeiten und die ÜNB-ÜNB-Abrechnungsbestimmungen nicht in den Anwendungsbereich der MB-CZCA-Methode.
3. Die Anwendung der vorliegenden MB-CZCA-Methode erfolgt auf freiwillige Initiative zweier oder mehr Core-ÜNB einer BCC bzw. auf Anforderung ihrer zuständigen nationalen Regulierungsbehörden (NRB) gemäß Artikel 38 Absatz 1 EBGL und Artikel 59 der Richtlinie (EU) 2019/944.
4. Die Anwendung der vorliegenden MB-CZCA-Methode durch zwei oder mehr Core-ÜNB einer BCC (siehe Artikel 3) unterliegt der ÜNB-Mitteilung gemäß Artikel 150 SOGL.
5. Alle Core-ÜNB einer BCC, welche die MB-CZCA-Methode anwenden, haben die Gebotszonengrenzen, den Marktzeitbereich, die Dauer der Anwendung und die ausführliche Beschreibung des Zuweisungsverfahrens mitzuteilen und gemeinsame und harmonisierte Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Regelleistung gemäß den Artikeln 32 und 33 EBGL festzulegen.
6. Gemäß Artikel 38 Absatz 4 EBGL ist die für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung zugewiesene CZC von den BCC-ÜNB ausschließlich für das Produkt zu nutzen, für das sie zugewiesen wurde, d. h. aFRR, mFRR oder RR. Wird CZC nicht für das Produkt genutzt, für das sie zugewiesen wurde, ist die CZC von allen ÜNB für den Austausch von Regelleistung mit kürzeren Aktivierungszeiten oder für die Anwendung des IN-Verfahrens zu nutzen. Die gemäß CACM-Verordnung berechnete Zuverlässigkeitsmarge darf ausschließlich für den Betrieb und den Austausch von Frequenzerhaltungsreserven angewandt werden, mit Ausnahme von Gleichstrom-Verbindungsleitungen (DC-Verbindungsleitungen), bei denen grenzüberschreitende Übertragungskapazität für den Betrieb und Austausch von Frequenzerhaltungsreserven auch gemäß Artikel 38 Absatz 1 EBGL zugewiesen werden kann.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen und Auslegung

1. Für die Zwecke der vorliegenden MB-CZCA-Methode haben die verwendeten Begriffe die Bedeutung, die ihnen in Artikel 2 der Elektrizitätsverordnung, Artikel 2 der Transparenzverordnung, Artikel 2 der CACM-Verordnung, Artikel 3 SOGL und Artikel 2 EBGL zugewiesen wurden.
2. Sofern Angaben in der vorliegenden Methode aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam sein sollten (z. B. dahingehend, dass die Methode dem Netzkodex oder einer anderen Verordnung entgegensteht), bleibt die Methode im Übrigen unberührt, soweit sie nicht in der Folge entweder bedeutungslos wird oder erheblich abgeändert wird.
3. Darüber hinaus gelten die folgenden zusätzlichen Begriffsbestimmungen:

- (a) „Kontrahierung von Regelleistung“ bezeichnet ein Verfahren zu einem bestimmten Zeitpunkt, bei dem Gebote von Regelreserveanbietern in einer Regelleistungsauktion nach der Marktschließungszeit ausgewählt werden und die Regelreserveanbieter über ihre ausgewählten Gebote informiert werden.
 - (b) „Funktion für die optimierte Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität“ bezeichnet den zur Zuweisung von CZC für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung angewandten Algorithmus innerhalb der jeweiligen BCC, in der Regelleistung ausgetauscht wird oder Reserven geteilt werden.
 - (c) Die vorliegende „marktbasierte Methode“ basiert auf einem Vergleich des tatsächlichen Marktwertes von CZC für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung mit dem prognostizierten Marktwert von CZC für den Energieaustausch.
 - (d) „Marktwert grenzüberschreitender Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung“ bezeichnet die sich aus der schrittweisen Erhöhung der für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung zugewiesenen CZC ergebende Veränderung in der ökonomischen Rente (der Summe aus Käuferrente, Verkäuferrente und Engpasserlösen) des Regelleistungsmarktes.
 - (e) „Marktwert grenzüberschreitender Übertragungskapazität für den Energieaustausch in der SDAC“ bezeichnet die sich aus der schrittweisen Erhöhung der für den Energieaustausch zugewiesenen CZC ergebende Veränderung in der ökonomischen Rente (d. h. der Summe aus Erzeugerrente, Konsumentenrente und Engpasserlösen) der SDAC.
 - (f) „Freigabe grenzüberschreitender Kapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung“ bedeutet, dass für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung zugewiesene grenzüberschreitende Übertragungskapazität, die nicht länger benötigt wird, schnellstmöglich freigegeben und in den nachfolgenden Kapazitätsvergabezeitbereichen zurückgegeben wird.
 - (g) „Nutzung grenzüberschreitender Kapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung“ bezeichnet zugewiesene CZC, die für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung genutzt wird, entweder für den Austausch von Regelleistung im Hinblick auf die Dimensionierung/Compliance oder für die physische Nutzung von grenzüberschreitender Übertragungskapazität zur tatsächlichen Übertragung von Regelarbeit.
4. In der vorliegenden MB-CZCA-Methode gilt Folgendes, sofern nicht anders durch den Kontext gefordert:
- (a) Der Singular schließt den Plural mit ein und umgekehrt;
 - (b) das Inhaltsverzeichnis und die Überschriften dienen lediglich der Orientierung und haben keine Auswirkung auf die Interpretation der vorliegenden MB-CZCA-Methode;
 - (c) jeder Verweis auf Gesetze, Regelungen, Richtlinien, Verordnungen, Instrumente, Kodizes oder andere Rechtsakte umfasst jede Änderung, Erweiterung oder Wiederinkraftsetzung derselben, solange diese anwendbar sind;
 - (d) jede Bezugnahme auf einen Artikel ohne Angabe des Dokuments stellt eine Bezugnahme auf die vorliegende MB-CZCA-Methode dar.

Artikel 3

Grundsätze der jeweiligen BCC innerhalb der CCR Core, welche die vorliegende MB-CZCA-Methode anwendet

1. Im Kontext der vorliegenden MB-CZCA-Methode besteht eine BCC aus Core-ÜNB aus zwei oder mehr Core-ÜNB, die den Austausch von Regelleistung bzw. die Reserventeilung in einem geografischen Gebiet mit (einer) gemeinsamen Gebotszonengrenze(n) anwenden.
2. Die Core-ÜNB, die gemäß der vorliegenden MB-CZCA-Methode eine BCC begründen wollen, haben die voraussichtlichen Kosten und Vorteile einer solchen BCC auf der ENTSO-E-Website zu veröffentlichen.
3. Die Abrechnung der Standard-Regelleistungsgebote für jede BCC, welche die vorliegende MB-CZCA-Methode anwendet, muss auf der Marginalpreissetzung (Pay-as-cleared) basieren. Für einen Übergangszeitraum von drei Jahren nach Genehmigung der vorliegenden MB-CZCA-Methode ist die Anwendung jeder anderen harmonisierten Abrechnung von Regelleistung je BCC gestattet.
4. Jede BCC, welche die vorliegende MB-CZCA-Methode anwendet, hat über die Komplexität von Geboten, d. h. Möglichkeiten der zeitlichen Verknüpfung zwischen Regelleistungsgeboten und zwischen Produkten sowie der Teilbarkeit zu entscheiden.
5. Für jede BCC der CCR Core, welche die vorliegende MB-CZCA-Methode anwendet, muss die Mindestvertragslaufzeit von Standard-Regelleistungsgeboten ein Vielfaches der Day-Ahead-Marktzeiteinheit und mehr als 1 (einen) Tag betragen. Der Kontrahierungszeitraum ist der Zeitraum, für welchen ein RRA ein oder mehr Regelleistungsgebot(e) während des Regelleistungsbeschaffungsverfahrens übermitteln kann.
6. Für jede BCC der CCR Core, welche die vorliegende MB-CZCA-Methode anwendet, muss die Mindestgültigkeitsdauer von Standard-Regelleistungsgeboten der Day-Ahead-Marktzeiteinheit entsprechen oder ein Vielfaches derselben sowie mehr als 1 (einen) Tag betragen. Die Regelleistungsgültigkeitsdauer ist der Zeitraum, in dem das einheitliche Standardprodukt für das Regelleistungsgebot angeboten wird, d. h. jedes übermittelte Kapazitätswolumen hat einen einzigen Gebotspreis.
7. Für jede BCC der CCR Core, welche die vorliegende MB-CZCA-Methode anwendet, sind die ÜNB-RRA-Preisbildungsregeln innerhalb jeder BCC zu harmonisieren. Im Fall der Anwendung eines zentralen Dispatch-Modells durch einen Core-ÜNB werden die ÜNB-RRA-Preisbildungsregeln für innerhalb einer BCC beschaffte Standard-Regelleistungsprodukte von den ÜNB in den für die RRA geltenden Modalitäten definiert und müssen Umwandlungsregeln für Gebote für das integrierte Fahrplanerstellungsverfahren in Standard-Regelleistungsgebote gemäß der Definition in Artikel 27 EBGL umfassen.
8. Jede BCC der CCR Core hat von allen Core-ÜNB der CCR Core einvernehmlich beschlossene Ausweichverfahren und Kontingentierungsverfahren für die Regelungen hinsichtlich der Verbindlichkeit von CZC in die Implementierungsmethode der BCC gemäß Artikel 38 EBGL einzubeziehen.

Artikel 4

Mitteilungsverfahren für die Anwendung des marktbasiereten Zuweisungsverfahrens

1. Über das in Artikel 1 Absatz 4 der vorliegenden MB-CZCA-Methode in Bezug genommene Mitteilungsverfahren hinaus haben alle Core-ÜNB jeder BCC innerhalb der CCR Core, welche die

vorliegende MB-CZCA-Methode anwendet, die Core-ÜNB und Marktteilnehmer spätestens 4 (vier) Monate vor der Anwendung des Prognoseverfahrens der vorliegenden MB-CZCA-Methode, bestehend aus der Anwendung von Referenzzeiträumen und Anpassungsfaktoren zur Ermittlung des prognostizierten Marktwertes von CZC für den Energieaustausch, zu unterrichten. Die Core-ÜNB können bis spätestens 3 (drei) Monate vor der Anwendung Stellungnahmen abgeben. Die ÜNB der BCC haben die Stellungnahmen der Core-ÜNB angemessen zu berücksichtigen.

2. Jede BCC der CCR Core, welche die vorliegende MB-CZCA-Methode anwendet, hat allen Core-ÜNB die angewandte CZCA-Optimierungsfunktion mitzuteilen.
3. Jede BCC der CCR Core, welche die vorliegende MB-CZCA-Methode anwendet, hat alle Stakeholder (z. B. NRB, Marktteilnehmer) und Core-ÜNB mindestens 1 (einen) Monat vor der ersten Marktöffnung des Regelleistungsmarktes mittels einer Online-Ankündigung über die Website von ENTSO-E zu informieren. Diese Information enthält eine ausführliche Beschreibung der BCC-Spezifikationen: Die Art des Produktes der ausgetauschten bzw. geteilten Regelleistung, die Gebotszonengrenzen, den Marktzeitbereich, die Dauer der Anwendung bzw. Zuweisung von CZC und den Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Artikel 5

Zeitlicher Rahmen der marktbasierter Zuweisung

1. Das marktbasierter Verfahren für die Zuweisung von CZC für den Austausch von Regelleistung und/oder die Reserventeilung hat die folgenden aufeinanderfolgenden Zeitpunkte für jede BCC der CCR Core, welche die vorliegende MB-CZCA-Methode anwendet, einzubeziehen. Im Folgenden bezieht sich „(jede) BCC“ auf „(jede) BCC der CCR Core, welche die MB-CZCA-Methode anwendet“.
 - a. Die Marktschließungszeit zur Übermittlung der Standard-Regelleistungsgebote durch die RRA an die Core-ÜNB (ÜNB-RRA-GCT) muss für jeden RRA innerhalb einer BCC (pro Standardprodukt und Richtung) dieselbe sein und zwischen 1 (einer) Woche vor Bereitstellung der Regelleistung und einem ausreichend langen Zeitpunkt vor Übermittlung der Endergebnisse aus der Kapazitätsberechnung für CZC aus der SDAC an die NEMO gemäß ACER-Entscheidung 02/2019 liegen.
 - b. Für ÜNB innerhalb der CCR Core, die ein zentrales Dispatch-Modell anwenden, ist die ÜNB-RRA-GCT für Gebote für das integrierte Fahrplanerstellungsverfahren gemäß Artikel 24 Absatz 5 und Artikel 24 Absatz 6 EBGL zu definieren.
 - c. Jede BCC der CCR Core hat die zugewiesene CZC pro Produkt und Richtung innerhalb einer Stunde nach Bekanntwerden der Ergebnisse der CZC-Optimierung an die jeweiligen Kapazitätsmanagementmodule der europäischen Plattformen für den Austausch von Regelarbeit zu übermitteln.
 - d. Jede BCC der CCR Core hat alle RRA innerhalb der BCC gleichzeitig über ihre ausgewählten standardmäßigen Gebote für positive und negative Regelleistung zu unterrichten. Die Benachrichtigung muss vor den nachfolgenden ÜNB-RRA-Marktschließungen und spätestens eine Stunde vor der Marktschließung der SDAC erfolgen.
 - e. Die Unterrichtung aller Marktteilnehmer über die für den Austausch von Regelleistung und/oder die Reserventeilung zugewiesene CZC muss zum selben Zeitpunkt erfolgen, wie unter Absatz c beschrieben.

2. Das marktbasierete Verfahren für die Zuweisung von CZC für den Austausch von Regelleistung und/oder die Reserventeilung hat die folgenden Schritte zu umfassen:
 - a. Die RRA übermitteln der jeweiligen BCC standardmäßige Gebote für positive und negative Regelleistung.
 - b. Für die ÜNB jeder BCC der CCR Core, die ein zentrales Dispatch-Modell anwenden, können RRA lediglich Gebote für das integrierte Fahrplanerstellungsverfahren (anstelle von Standardregelleistungsgeboten) übermitteln, die durch den anschließenden ÜNB gemäß Artikel 27 EBGL weitestmöglich in standardmäßige Gebote für positive und negative Regelleistung umgewandelt werden können.
 - c. Die ÜNB jeder BCC der CCR Core haben die CZCA-Optimierungsfunktion nach der ÜNB-RRA-Marktschließung von Standardregelleistungsgeboten auszuführen und die Zuweisung von CZC für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung auf mindestens den folgenden Grundlagen festzulegen:
 - i. den tatsächlichen Standardregelleistungsgeboten, die an die Funktion für die optimierte Regelleistungsbeschaffung der BCC übermittelt wurden;
 - ii. dem Regelleistungsbedarf jedes Core-ÜNB innerhalb der BCC;
 - iii. dem prognostizierten Marktwert für den Energieaustausch;
 - iv. der aktuellsten verfügbaren CZC-Domäne für die SDAC.
 - d. Die ÜNB jeder BCC der CCR Core haben die Zuweisung von CZC für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung pro Standardprodukt und Richtung festzulegen.
 - e. Die ÜNB jeder BCC der CCR Core haben die CMOL akzeptierter Regelleistungsgebote durch Anwendung einer Funktion für die optimierte Regelleistungsbeschaffung festzulegen, wobei sie die für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung zugewiesene CZC beachten. Die Funktion für die optimierte Regelleistungsbeschaffung minimiert die Gesamtkosten für die Regelleistungsbeschaffung gemäß Artikel 58 Absatz 3 EBGL.
 - f. Die für den Austausch von Regelleistung und/oder die Reserventeilung jedem Produkt innerhalb einer BCC in der CCR Core zugewiesene CZC ist vom Ergebnis der endgültigen Kapazitätsberechnung in einem separaten Verfahren abzuziehen.

Artikel 6

Verfahren zur Festlegung des maximalen Volumens zugewiesener CZC für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung

1. Das Verfahren zur Festlegung des maximalen Volumens zugewiesener CZC für den Austausch von Regelleistung und/oder die Reserventeilung muss im Einklang mit Artikel 41 Absatz 2 EBGL stehen.
2. Die Volumenbeschränkungen für zugewiesene CZC für den Austausch von Regelleistung und/oder die Reserventeilung gemäß der vorliegenden MB-CZCA-Methode sind auf die kombinierte Zuweisung aller Regelleistungsprodukte an einer bestimmten Gebotszonengrenze und pro Richtung anzuwenden.
3. Der Höchstwert von 10 % der in einem marktbasiereten Verfahren an einer Core-Gebotszonengrenze zugewiesenen CZC (gemäß Artikel 41 Absatz 2 EBGL) ist festgelegt als 10 %

der durchschnittlich berechneten CZCs für SDAC-Ausweichverfahren gemäß Artikel 44 CACM auf der Grundlage von Artikel 23 der DA CCM gemäß Artikel 20 ff. CACM. Die sich entsprechend ergebende CZC ist von den Core-ÜNB zu veröffentlichen.

4. Neue Verbindungsleitungen sind jene Verbindungsleitungen, die nach dem 18.12.2019 für den Energieaustausch in Betrieb genommen wurden. 10 % der installierten Kapazität entsprechen 10 % der Wirkleistungskapazität der Fähigkeit der Verbindungsleitung zur kontinuierlichen Übertragung innerhalb der festgelegten sicheren Margen der Verbindungsleitung.
5. Das maximale Volumen der für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung zugewiesenen CZC hat die Anforderungen und Grenzwerte für den Austausch von FRR und RR innerhalb eines Synchrongebietes gemäß den Artikeln 167 und 169 SOGL zu beachten.
6. ÜNB jeder BCC der CCR Core können neben den Beschränkungen aus Artikel 41 Absatz 2 EBGL zusätzliche niedrigere Grenzwerte für das maximale Volumen der für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung zugewiesenen CZC innerhalb ihrer eigenen BCC anwenden. Das Vorgenannte kann auch auf Anforderung der zuständigen NRB initiiert werden. Die Anwendung zusätzlicher niedrigerer Grenzwerte für das maximale Volumen der für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung zugewiesenen CZC durch die jeweilige BCC ist im Vorschlag gemäß Artikel 33 Absatz 1 EBGL darzulegen.

Artikel 7

Ermittlung des prognostizierten Marktwertes von CZC für den Energieaustausch

1. Der prognostizierte Marktwert von CZC für den Energieaustausch zwischen Gebotszonen ist je MTU der SDAC zu definieren und gemäß Artikel 39 Absatz 5 EBGL zu berechnen.
2. Der prognostizierte Marktwert von CZC für den Energieaustausch zwischen Gebotszonen muss auf Schattenpreise der entsprechenden Stunde der maßgeblichen Netzelemente des Referenzzeitraums basieren. Er ist pro MW als die sich aus der schrittweisen Erhöhung der für den Energieaustausch zugewiesenen CZC ergebende Veränderung der Gesamtrente für den Energieaustausch zu berechnen. Der prognostizierte Marktwert von CZC für den Energieaustausch beträgt 0 EUR/MW, wenn der Marktwert von CZC für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung die der Engpassrichtung entgegengesetzte Richtung betrifft.
3. Anpassungsfaktoren können zur Optimierung des prognostizierten Wertes von CZC für den Energieaustausch zwischen Gebotszonen in einer BCC angewandt werden. Bei der Anwendung von Anpassungsfaktoren sind diese in die Methode zur Festlegung gemeinsamer und harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Regelleistung gemäß Artikel 33 Absatz 1 EBGL einzubeziehen und zu begründen.
4. Sofern Anpassungsfaktoren einbezogen werden, sind diese in transparenter Weise anzuwenden, um eine optimierte Prognose einzubeziehen und nicht dem Austausch von Regelleistung oder der Reserventeilung auf Kosten der dem Energieaustausch zugewiesenen CZC den Vorzug zu geben und umgekehrt.
5. Die Bestimmungen der vorliegenden MB-CZCA-Methode zur Berechnung des prognostizierten Wertes von CZC für den Energieaustausch zwischen Gebotszonen hat die möglichen Auswirkungen der potenziellen Reduzierung von CZC aus der SDAC auf die CNEC der CCR im Kontext der lastflussbasierten Day-Ahead-Kapazitätsberechnung zu berücksichtigen.
6. Standardmäßig sind die folgenden Referenzzeiträume zu wählen:

- a. Der vorangegangene Werktag bei Zuweisung von CZC für einen Werktag;
- b. der vorangegangene Wochenendtag bei Zuweisung von CZC für einen Wochenendtag; und
- c. der vorangegangene Sonntag bzw. Bankfeiertag bei Zuweisung von CZC für einen Bankfeiertag in der/den maßgeblichen Gebotszone(n).

Sofern die CBA gemäß Artikel 3 Absatz 2 oder die Wirtschaftlichkeitsanalyse gemäß Artikel 7 Absatz 7 der Prognose zeigen, dass andere Referenzzeiträume für eine konkreten Grenze geeigneter sind, hat die BCC den zutreffenderen Referenzzeitraum bzw. eine Kombination der Zeiträume zu wählen.

7. Die ÜNB jeder BCC der CCR Core, welche die vorliegende MB-CZCA-Methode anwendet, haben den Wirkungsgrad der Prognose und die Geeignetheit der Wahl der Referenzzeiträume und Anpassungsfaktoren mindestens jährlich zu überwachen, nachzuweisen und auf der Website von ENTSO-E zu veröffentlichen – einschließlich eines Vergleichs der prognostizierten und tatsächlichen Marktwerte der CZC für den Energieaustausch – und bei Bedarf geeignete Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Core-ÜNB und den zuständigen NRB zu treffen.

Artikel 8

Ermittlung des tatsächlichen Marktwertes von CZC für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung

1. Der tatsächliche Marktwert von CZC für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung zwischen allen Gebotszonen der BCC ist je MTU der SDAC zu berechnen und muss auf den gemäß Artikel 33 Absatz 3 EBGL an die Funktion für die optimierte Regelleistungsbeschaffung übermittelten Gebote für positive und negative Regelleistung basieren.
2. Der tatsächliche Marktwert von CZC für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung zwischen den Gebotszonen der BCC ist als die sich aus der schrittweisen Erhöhung der für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung zugewiesenen CZC ergebende ökonomische Gesamtrente der BCC zu berechnen.

Artikel 9

Festlegung des zugewiesenen CZC-Volumens für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung

1. Die Festlegung der Zuweisung von CZC für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung muss auf einem Vergleich des tatsächlichen Marktwertes von CZC für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung mit dem prognostizierten Marktwert von CZC für den Energieaustausch basieren.
2. Die Festlegung der Zuweisung von CZC für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung erfolgt gleichzeitig mit der Auswahl der Standardregelleistungsgebote durch die Funktion für die optimierte Regelleistungsbeschaffung.
3. Ziel der Zuweisung von CZC zwischen der SDAC und dem Austausch von Regelleistung oder der Reserventeilung ist die Maximierung der voraussichtlichen Gesamtrente für die Summe aus dem voraussichtlichen Energieaustausch und dem Austausch von Regelleistung bzw. der Reserventeilung.

4. Die Optimierungsauflösung der Zuweisung von CZC für den Austausch von Regelleistung und die Reserventeilung entspricht der Optimierungsauflösung der Optimierungsfunktion der SDAC. Standardmäßige Gebote für positive und negative Regelleistung mit einer die MTU der SDAC übersteigenden Granularität werden in der Optimierung als Blockgebote betrachtet.
5. Jedes marginale CZC-Volumen ist dem Energieaustausch zuzuweisen, sofern die marginale ökonomische Rente der CZC für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung geringer als die voraussichtliche ökonomische Rente der CZC für den Energieaustausch ist oder dieser entspricht.
6. Eine Saldierung von CZC, die dem Austausch von Regelleistung oder der Reserventeilung zugewiesen wurde, ist nicht möglich zwischen:
 - (a) standardmäßigen Gebote für positive und negative Regelleistung;
 - (b) Standardregelleistungsgeboten unterschiedlicher Regelleistungsprodukte;
 - (c) Standardregelleistungsgeboten und dem Austausch von Energiegeboten.
7. ÜNB bzw. NRB jeder BCC der CCR Core können gemeinsam zusätzliche Schwellenwerte und/oder Margen zur Reduzierung der CZC-Zuweisung für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung zwischen Gebotszonen anwenden.
8. Der Wettbewerb um die Zuweisung von CZC zwischen verschiedenen BCC der CCR Core für eine bestimmte BZB muss auf einem First-Come-First-Serve-Grundsatz basieren. Der Wirkungsgrad eines solchen Ansatzes kann von den Core-ÜNB beurteilt werden. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Gesamtzuweisung von CZC innerhalb der CCR Core zwischen unterschiedlichen BCC zu optimieren.
9. Der Wettbewerb um die Zuweisung von CZC innerhalb einer BCC der CCR Core zwischen unterschiedlichen Produkten für eine bestimmte BZB muss standardmäßig auf einem First-Come-First-Serve-Grundsatz basieren. Jede BCC der CCR Core kann von diesem Ansatz unter Anwendung der in Artikel 9 Absatz 7 vorgeschlagenen Schwellenwerte und Margen abweichen.

Artikel 10

Preisbildung von CZC

1. Jede BCC der CCR Core, die CZC für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung unter Anwendung des marktbasieren Zuweisungsverfahrens der CCR Core zuweist, hat den CZC-Preis für das dem Austausch von Regelleistung oder der Reserventeilung zugewiesene CZC-Volumen zu berechnen.
2. Der Preis der für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung zugewiesenen CZC ist für jede MTU, Gebotszonengrenze und jedes Regelleistungsprodukt zu berechnen, d. h. separat für jedes standardmäßige Aufwärts- und Abwärtsregelleistungsprodukt.
3. Der sich aus der Zuweisung von CZC für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung unter Anwendung der vorliegenden MB-CZCA-Methode ergebende CZC-Preis bei einer Pay-as-cleared-Preisbildung (Marginalpreissetzung) für die ÜNB-RR-Abrechnung hat für jede Richtung dem Unterschied zwischen den Marginalpreisen der Standardproduktregelleistung in jeder Richtung an jeder Seite der BZB zu entsprechen.

Artikel 11

Regelungen hinsichtlich der Verbindlichkeit von CZC

1. Die zugewiesene CZC für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung ist nach der Auswahl von standardmäßigen Aufwärts- oder Abwärtsregelleistungsgeboten durch die Funktion für die optimierte Regelleistungsbeschaffung gemäß Artikel 33 Absatz 3 EBGL verbindlich.
2. Gemäß Artikel 38 Absatz 9 EBGL ist CZC, die für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung zugewiesen wurde, jedoch nicht für den entsprechenden Austausch von Regelarbeit oder das Produkt, für das sie zugewiesen wurde, genutzt wurde, an alle ÜNB für den entsprechenden Austausch von Regelarbeit für möglichst dasselbe Produkt freizugeben, mindestens jedoch an alle europäischen ÜNB für den Austausch von Regelarbeit mit kürzeren Aktivierungszeiten oder für das IN-Verfahren gemäß den Artikeln 19-22 EBGL freizugeben. Jede BCC der CCR Core hat jederzeit alle Core-ÜNB über den ÜNB zu informieren, dem CZC für den Ausgleich zugewiesen wurde.
3. Die Kosten der Gewährleistung der Verbindlichkeit bzw. im Fall der Kontingentierung verbindlicher CZC aufgrund höherer Gewalt oder in Notsituationen gemäß Artikel 11 Absatz 1 die mit der Minderung der Auswirkungen der Kontingentierung verbundenen Kosten sind von den maßgeblichen ÜNB jeder BCC der CCR Core zu tragen.
4. Die Core-ÜNB dürfen die gemäß Artikel 21 berechnete Übertragungs-Zuverlässigkeitsmarge aufgrund des Austausches von Regelleistung oder der Reserventeilung für Frequenzwiederherstellungsreserven und Ersatzreserven nicht erhöhen.

Artikel 12

Teilung von Engpasserlösen aus CZC

1. Engpasserlöse, die durch die Zuweisung von CZC für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung generiert werden, sind anhand der Methode für die Verteilung von Engpasserlösen gemäß Artikel 73 der CACM-Verordnung zu teilen.
2. Die Höhe der an die SDAC zu transferierenden Engpasserlöse wird ermittelt als Summe der für jede Gebotszonengrenze der BCC gemäß den Ausführungen in Artikel 12 Absatz 3 ermittelten Engpasserlöse.
3. Für jede MTU der SDAC und jede BZB der BCC der CCR Core ist die für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung zugewiesene CZC nur im Fall einer positiven Preisdifferenz in der Richtung der für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung zugewiesenen CZC je MTU der SDAC mit dem tatsächlichen Day-Ahead-Marktspread an der betreffenden BZB und der sich aus der SDAC für die betreffende MTU ergebenden Richtung zu multiplizieren. Andernfalls beläuft sich der Engpasserlös auf 0 EUR/MWh.
4. Sofern aus dem in Artikel 12 Absatz 3 beschriebenen Verfahren ein Überschuss verbleibt, ist dieser den relevanten Gebotszonengrenzen der BCC anteilig im Verhältnis zu dem ursprünglich durch den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung generierten Engpasserlös zuzuweisen.
5. Für die Gebotszonengrenzen, an denen der Engpasserlös aus dem Austausch von Regelleistung oder der Reserventeilung resultiert, erhalten die Core-ÜNB an jeder Seite der Gebotszonengrenze ihren Anteil an den Nettogrenzerlösen auf der Grundlage eines Verteilungsschlüssels von 50 % zu 50 %.

6. In Fällen, in denen die Eigentumsanteile bzw. die Anteile an den Investitionskosten von Core-ÜNB auf beiden Seiten spezifischer Verbindungsleitungen an den betroffenen Gebotszonengrenzen von einem 50-50-Split abweichen, können die betreffenden Core-ÜNB auch einen Verteilungsschlüssel auf der Grundlage der verschiedenen Eigentumsanteile, unterschiedlichen Anteile an den Investitionskosten, Ausnahmeentscheidungen¹ oder Entscheidungen über eine grenzüberschreitende Kostenverteilung² seitens der zuständigen NRB oder der Agentur anwenden. Die Verteilungsschlüssel für diese konkreten Fälle sind von ENTSO-E ausschließlich zu Informationszwecken in einem gemeinsamen Dokument auf deren Website zu veröffentlichen. Dieses Dokument hat alle diese konkreten Fälle mit der Bezeichnung der Verbindungsleitung, der Gebotszonengrenze, den beteiligten ÜNB/Parteien, dem konkret angewandten Verteilungsschlüssel und der Motivation/den Gründen für die Abweichung vom 50-50-Verteilungsschlüssel aufzuführen. Das Dokument ist bei eintretenden Änderungen unverzüglich zu aktualisieren und zu veröffentlichen. Jede Veröffentlichung ist über die Website von ENTSO-E anzukündigen.
7. Sollten die Gebotszonengrenze aus mehreren Verbindungsleitungen mit unterschiedlichen Verteilungsschlüsseln bestehen und die Verbindungsleitungen im Besitz unterschiedlicher Core-ÜNB stehen, werden die ausgleichenden Nettogrenzeinnahmen aus Kapazitätsengpässen basierend auf dem Beitrag jeder Verbindungsleitung zur zugewiesenen CZC zuerst den jeweiligen Verbindungsleitungen an dieser Gebotszonengrenze zugewiesen. Die Parameter, die den Beitrag jeder Verbindungsleitung bestimmen, werden von den ÜNB an der Gebotszonengrenze vereinbart. Sie sind von ENTSO-E ausschließlich zu Informationszwecken in einem gemeinsamen Dokument auf deren Website zu veröffentlichen. Das Dokument ist bei eintretenden Änderungen unverzüglich zu aktualisieren und zu veröffentlichen.
8. Sollten sich bestimmte Verbindungsleitungen nicht im Besitz der Core-ÜNB, sondern anderer Einrichtungen befinden, ist die Bezugnahme auf ÜNB in diesem Artikel als Bezugnahme auf solche Einrichtungen zu verstehen.

Artikel 13

Veröffentlichung

1. Die Core-ÜNB haben diese MB-CZCA-Methode unverzüglich nach der Genehmigung der vorliegenden MB-CZCA-Methode durch alle NRB der CCR Core auf der Website von ENTSO-E zu veröffentlichen.
2. Jeder an einer BCC beteiligte Core-ÜNB hat Informationen zu angebotenen Volumina sowie angebotenen Preisen beschaffter Regelleistung – bei Bedarf anonymisiert – schnellstmöglich, jedoch spätestens 1 (eine) Stunde nach Mitteilung der Ergebnisse der Beschaffung an die Bieter gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe e EBGL zu veröffentlichen.
3. Jeder an einer BCC beteiligte Core-ÜNB hat Informationen gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe h EBGL über die Zuweisung von CZC für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a EBGL gemäß Artikel 5 Absatz 1

¹ Diesen Einrichtungen seitens der maßgeblichen zuständigen Behörden gewährte Ausnahmen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) 714/2009.

² Entscheidungen über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung, die diesen Einrichtungen durch die maßgeblichen zuständigen Behörden oder die Agentur gemäß Artikel 12 Absatz 4 bzw. Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EU) 347/2013 gewährt wurden.

Buchstabe a der vorliegenden MB-CZCA-Methode schnellstmöglich, jedoch spätestens 6 (sechs) Stunden vor der Nutzung der zugewiesenen CZC zu veröffentlichen.

4. Jeder an einer BCC beteiligte Core-ÜNB hat spätestens eine Woche nach der Nutzung zugewiesener CZC gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe i EBGL über die Nutzung zugewiesener CZC für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung gemäß Artikel 38 EBGL zu informieren.
5. Vorbehaltlich der Genehmigung gemäß Artikel 18 EBGL kann ein an einer BCC beteiligter Core-ÜNB die Veröffentlichung von Informationen zu angebotenen Preisen und Volumina von Regelleistungs- bzw. Regelarbeitsgeboten zurückhalten, sofern dies aufgrund von Marktmissbrauchsbedenken gerechtfertigt ist und der wirksamen Funktionsweise der Elektrizitätsmärkte nicht abträglich ist. Ein an einer BCC beteiligter Core-ÜNB hat solche Zurückbehaltungen mindestens einmal jährlich der zuständigen Regulierungsbehörde gemäß Artikel 59 der Richtlinie (EU) 2019/944 und gemäß Artikel 12 Absatz 5 EBGL zu melden.
6. Core-ÜNB jeder BCC, welche die MB-CZCA-Methode anwendet, haben den Wirkungsgrad des prognostizierten Marktwertes für den Energieaustausch gegenüber ihren jeweiligen NRB und Marktteilnehmern zwecks Analyse der Prognoseeffizienz zu veröffentlichen.

Artikel 14

Zeitplan für die Umsetzung

1. Die vorliegende MB-CZCA-Methode ist als implementiert zu betrachten, wenn die Core-NRB die MB-CZCA-Methode gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (im weiteren Verlauf als „ACER-Verordnung“ bezeichnet) genehmigt haben.

Artikel 15

Sprache

1. Die Referenzsprache für die vorliegende MB-CZCA-Methode der Core-ÜNB ist Englisch. Sofern Core-ÜNB diese MB-CZCA-Methode der Core-ÜNB in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, sind diese ÜNB zum Ausschluss von Zweifeln verpflichtet, bei Widersprüchen zwischen der von den Core-ÜNB gemäß Artikel 7 EBGL veröffentlichten englischen Version und jeder Version in einer anderen Sprache jegliche Widersprüche durch Vorlage einer überarbeiteten Übersetzung dieser MB-CZCA-Methode gegenüber ihren zuständigen Core-NRB auszuräumen.